

Urlaubszeit ist Reisezeit

Sämtliche Leistungen, die in einem Reiseprospekt hochgepriesen oder gar mit bunten Fotos abgebildet werden, gelten als zugesagte Eigenschaft einer Pauschalreise. Werden die Leistungen nicht wie vereinbart erbracht, spricht man von Mängeln, wodurch das Recht des Kunden auf Gewährleistung zu Tragen kommt.

Eine Verbesserung sollte grundsätzlich gleich vor Ort verlangt werden. Eine Verlegung in ein anderes Zimmer oder Hotel kann bereits zweckmäßig sein. Eine Aufzahlung muss dafür nicht geleistet werden. Kann der Mangel nicht verbessert werden, kann Preisminderung begehrt werden.

Trifft den Reiseveranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen am verpatzten Urlaub ein Verschulden, so steht neben der Gewährleistung auch Schadenersatz zu. Wird man beispielsweise Opfer eines verdorbenen All-Inklusive-Buffets und muss deshalb das Bett hüten, anstatt den erhofften Urlaub zu genießen, hat man zusätzlich Anspruch auf Schadenersatz für Heilungskosten und Schmerzensgeld.

Wird die Reise zur Gänze oder doch weitgehend vereitelt und kann dem Reiseveranstalter oder seinem Erfüllungsgehilfen diesbezüglich ein Verschulden vorgeworfen werden, so kann zusätzlich Ersatz in Geld für entgangene Urlaubsfreude geltend gemacht werden.